

STERNTALER BONN e.V.:

- Sozial Sponsoring für Bonner Kinder und Jugendliche -

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Sterntaler Bonn e.V.**, - Sozial Sponsoring für Bonner Kinder und Jugendliche“. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bonner Kindern und Jugendlichen, die sich in sozialen Notlagen befinden.

Dazu gehört auch Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne.

Der Verein gewährt insbesondere:

- Zuschüsse für Freizeiten, Klassenfahrten, Tagesausflüge, Stadtranderholung;
- Zuschüsse zur Finanzierung von Lernförderung;
- Essenszuschüsse in sozialen Einrichtungen;
- Ermöglichung zur Teilnahme an kulturellen Angeboten;
- Zuschüsse zur Finanzierung von Projekten für soziale Einrichtungen;
- Hilfe in Notfällen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Ausgaben, die ihnen im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele trägt und einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zahlt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht zahlen, verlieren ihre Mitgliedschaft.

§ 4 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens zum 30.Juni zusammen. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Einmal jährlich, spätestens zum 30.Juni, ist vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin ein Bericht über die Buchführung des Vereins zu geben.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes,

- Vorstandswahlen,
- Wahl zweier Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
- ggfs Wahl eines/einer Ehrenvorsitzenden,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- ggfs der Auflösungsbeschluss.

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in der Regel durch offene Wahl. Auf Antrag und bei mehreren Kandidaten wird geheim gewählt.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von- der ersten Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/der zweiten Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister / Schatzmeisterin geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und vom/von der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist..

§ 7 Vorstand

1. Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/Schriftführerin und Schatzmeister/Schatzmeisterin. Dieser führt die Vereinsgeschäfte. Zwei Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum erweiterten Vorstand gehören Beisitzerinnen/ Beisitzer. Der engere Vorstand entscheidet über die Anzahl der Beisitzerinnen/ Beisitzer und schlägt den Mitgliedern seine Kandidatinnen/Kandidaten vor.

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der gesamte Vorstand wird vom/von der ersten Vorsitzenden im Laufe eines Jahres mindestens zweimal einberufen. Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt, Geschäftsordnungen für das Verfahren bei Mitgliederver-sammlungen und für die Tätigkeit und Entscheidungsfindung im Vorstand zu erlassen. In einer Ge-schäftsordnung für die Tätigkeit und Entscheidungsfindung im Vorstand dürfen insbesondere Regel-ungen hinsichtlich der Verwendung der dem Verein aufgrund von Spenden und sonstigen Einnahmen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel enthalten sein.

§ 8 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich bekannt zu geben.

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 1/3 an den „Camilla-Bucherer-Fonds, Endenicher Sozialwerk e.V. Bonn-Endenich“ und zu 2/3 an „Robin Good“, den gemeinsamen Kinder- und Familienfonds des Diakonischen Werkes Bonn und Region - gemeinnützige GmbH und des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke für den Bereich Kinder und Jugendliche in Bonn, im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden haben. Beide Einrichtungen verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.